

STUDENTISCHER GLEICHSTELLUNGSFONDS

Antragsberechtigt sind

- alle an der FHP immatrikulierten Studierenden sowie EMW-Studierende
- sowohl einzelne Studierende als auch einzelne Studierende in Vertretung einer Projektgruppe, eines Gremiums

Was kann gefördert werden:

... Projekte in Verantwortung von Studierenden,
... die entweder im Rahmen von Lehrveranstaltungen entstehen – oder auch außerhalb der Lehre,
... und die sich an die Studierendenschaft richten und
... die Genderthematiken wie die Gleichstellung der Geschlechter, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt, geschlechtsspezifische Benachteiligung, Stereotype oder Geschlechterparität zum Thema haben bzw. für diese Themen sensibilisieren.
... Gefördert werden können auch intersektionale Ansätze, Diversityaspekte - wenn der Genderaspekt klar zu erkennen ist!

Förderfähig sind Sachkosten, wie Material-, Druck-, Honorarkosten, auch Kinderbetreuungskosten, für

- Workshops,
- Gastvorträge,
- Lesungen,
- Filmvorführungen,
- Ausstellungen oder
- Publikationen.

Nicht förderfähig sind

- Personalkosten (im Unterschied zu Honoraren),
- Verpflegung,
- Geschenke für Gäste,
- individuelle Förderungen (im Sinne eines Stipendiums, der Finanzierung einer Konferenzteilnahme o.Ä.),
- Grundaufgaben der Hochschule, z.B. Lehre.

Art der Förderung und Auszahlung der Fördermittel

- Zurzeit stehen jährlich 2.000 Euro zur Verfügung.
- Die maximale Fördersumme ist nicht beschränkt, allerdings behält sich die Auswahlkommission vor, weniger Mittel zu bewilligen als beantragt.
- Die Förderung erfolgt durch die Übernahme beantragter und bewilligter Kosten. Es erfolgt keine Weitergabe der Fördermittel an den*die Antragsteller*in, sprich die Förderung wird nicht ausgezahlt.
- Verauslagte Kosten können nur erstattet werden, wenn diese entsprechend bewilligt wurden. Alle Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

Antragsfrist:

- Keine Antragsfrist, Anträge können jederzeit, aber mit mindestens vier Wochen Vorlauf vor Projektbeginn gestellt werden.
- Die eingegangenen Anträge werden zum 15. jeden Monats dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt.
- Für die Antragstellung ist das bereitgestellte Formular zu verwenden.

- Die Antragstellung erfolgt digital (mit eingescannter oder in Papierversion nachgereichter Unterschrift).

Auswahlgremium:

Über die Vergabe entscheidet der Gleichstellungsrat (bestehend aus den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung/zentralen Einrichtungen und ihren Stellvertreterinnen, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin); für die Förderung benötigen die Projekte die einfache Mehrheit der abgegebenen Voten.

Kriterien: erkennbare Genderthematik, Sensibilität für Gender-/Diversityaspekte, Kreativität, Realisierbarkeit, Verhältnismäßigkeit der Kosten; werden FHP-Studierende erreicht?

Weitere Bedingungen:

- Die Kombination mit anderen, auch FHP-internen Förderungen ist möglich.
- Eine gendersensible Sprache (v.a. bei Druckprodukten) wird vorausgesetzt.
- Die geförderten Projekte sollten hochschulöffentlich beworben werden und für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein.
- Auf die Förderung durch den studentischen Gleichstellungsfonds ist hinzuweisen.
- Spätestens vier Woche nach Projektabschluss erfolgt die Abrechnung und eine kurze schriftliche Berichterstattung (max. 2 Seiten).

Der Studentische Gleichstellungsfonds ist Teil der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen im Rahmen des Professorinnenprogramms III an der FH Potsdam.